Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

**Band:** 58 (1987)

Heft: 4

**Artikel:** Das aargauische Heimkonzept : Leitlinie für die Ausarbeitung

rechtssetzender Erlasse

Autor: Jäger, Robert

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-810572

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Das aargauische Heimkonzept

### Leitlinie für die Ausarbeitung rechtssetzender Erlasse

«Das Heim - eine Lebensgemeinschaft?» - ein Thema, mit dem sich die Kommission Heimerziehung des VSA in letzter Zeit intensiv auseinandersetzte. Ein Hindernis, das sich der Verwirklichung dieser Idee in den Weg stellen könnte, sind die kantonalen Heimkonzepte und Heimplanungsrichtlinien. Aus diesem Grund hat nun die Kommission Heimerziehung die zugänglichen kantonalen Richtlinien unter die Lupe genommen und dabei zum Teil wesentliche Unterschiede festgestellt. Da diese Informationen von allgemeinem Interesse sind - die Bestürzung, die das Zürcher Heimkonzept unter den Heimleuten ausgelöst hat, wird auch in den andern Kantonen nachempfunden -, werden kurze Zusammenfassungen der studierten Heimkonzepte im Fachblatt abgedruckt. Über das aargauische Heimkonzept berichtet hier Robert Jäger, Sektion Erziehungsheime/Sonderschulen des Erziehungsdepartements des Kantons Aargau.

Vor rund zehn Jahren, nach einer turbulenten Zeit mehrerer Heimkrisen, beauftragte das Erziehungsdepartement eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines kantonalen Heimkonzeptes. Die Arbeitsgruppe legte im November 1979 einen ersten Bericht über den damaligen Ist-Zustand vor, der das aargauische Heimangebot umfassend schilderte und die brennendsten Probleme auflistete.

Mit dem Bericht II wurde 1982 eine *kantonale Heimkonzeption* veröffentlicht, die das gesamte Gebiet der Fremder-

ziehung beleuchtet und mit insgesamt 88 Grundsätzen die Grundlagen für eine kantonale Heimpolitik schaffen will. Einige Stichworte aus der Liste der Grundsätze sollen Hinweise auf die Hauptanliegen geben:

- *Prävention:* ambulante Einrichtungen, Mutterschaftsschutz, Elternbildung.
- Rahmenbedingungen: Trägerschaft, Finanzierung, interkantonale Beziehungen.
- Arbeit im Heim: Einweisung, Elternarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Erfolgskontrolle, Organisation.
- Personelles: Qualifikation, Personalbedarf, Arbeitsbedingungen.
- Platzbedarf, Strukturanpassungen, bauliche Gestaltung.

Das Erziehungsdepartement betrachtet das Konzept als Leitlinie für die Ausarbeitung rechtssetzender Erlasse. So fanden einige Grundsätze Eingang in das neue Schulgesetz (1981), das Dekret und die Verordnung über die Kostenverteilung von Sonderschulung und Heimaufenthalt (1985), das Dekret und die Verordnung über die Sonderschulung (1987) und in die ersten Entwürfe für ein neues Erziehungsheimgesetz.

Andere Grundsätze fanden wenigstens teilweise Eingang in die neue Sozialgesetzgebung (Sozialhilfegesetz); ein Teil blieb bis anhin Utopie. Wesentlich erscheint, dass durch die intensive Auseinandersetzung aller beteiligten Kreise – Heimträger, -leiter, einweisende Instanzen, Beratungsund Abklärungsstellen, Ausbildungsstätten für Erzieher – ein umfassender Denkanstoss gegeben wurde, der befruchtend wirkte.

# Dekret und Verordnung über die Verteilung der Kosten von Sonderschulung und Heimaufenthalt

Auf den 1. Januar 1986 traten im Kanton Aargau die oben erwähnten Erlasse in Kraft. Sie bedeuten für Heime und Versorger sowie Gemeinden und Kanton eine völlig neue Finanzierung. Auch der Beitritt des Kantons Aargau zur Interkantonalen Heimvereinbarung wurde möglich.

Grundsätze der Neuregelungen sind:

Die Eltern sind gemäss Schulgesetz lediglich zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet. In Dekret und Verordnung wurde dieser Beitrag für ambulante Sonderschulung auf Fr. 3.- pro Hauptmahlzeit, auf

Fr. 8.– pro Aufenthaltstag für interne Sonderschulung oder Heimaufenthalt festgesetzt, unabhängig von Art und Standort der Sonderschule oder des Heims.

 Die Gemeinden sollen fallbezogen für ein behindertes Schulkind nicht mehr Aufwand haben als für andere auswärtig zu schulende Kinder. Das Schulgeld der Gemeinde wurde deshalb einheitlich – gleichgültig, ob die Schulung ambulant oder stationär, inner- oder ausserkantonal erfolgt – auf Fr. 2400.– pro Jahr festgelegt. Damit soll auch erreicht werden, dass im Interesse des Kindes eine allfällige stationäre Massnahme frühzeitig ergriffen wird.

- Die gesamthaften Restkosten, das heisst die nach Abzug allfälliger Bundesleistungen (IV-Beiträge, Subventionen) und der erwähnten Vorleistungen verbleibenden Kosten, werden unter Abzug einer der Finanzkraft der Gemeine entsprechenden Subvention pro Einwohner umgelegt. Dazu führt der Kanton einen Pool, aus dem Vorschüsse und Endzahlungen geleistet werden. Am Jahresende wird den Gemeinden ihr Restkostenanteil verrechnet.
- Der Kanton trägt seinerseits die Besoldungen der Heimlehrer und jener der öffentlichen Sonderschulen voll. Ausserdem wird er durch die oben erwähnte Subvention an die Restkosten belastet.

Diese Grundsätze hatten den Gedanken der solidarischen Kostentragung für jene benachteiligten Schülergruppen zu Gevatter, welchen nach ihrem speziellen und individuellen Bedürfnis geholfen werden muss und bei welchen die Frage nach ihrem Verschulden oder dem Verursacher nicht statthaft ist.

Selbstverständlich erfordert die vollständige Kostendeckung durch die öffentliche Hand auch eine vermehrte Kontrolle. So sind das Budget und der Stellenplan der Institutionen genehmigungspflichtig; ausserkantonale Plazierungen bedürfen der Bewilligung, und die Rechnung der Heime wird genau überprüft. Diese Vorkehrungen sind zwar nicht neu; mit der Budgetbewilligung soll jedoch vor dem Entstehen der Kosten ein Überblick erreicht werden. damit nicht zwei Jahre nach Rechnungsabschluss eine Kürzung vorgenommen werden muss.

Für eine Beurteilung ist es zurzeit sicher noch zu früh; die Erfahrungen beziehen sich erst auf ein Jahr. Als Hinweis sei aufgeführt, dass für 1986 den Gemeinden als Restkostenbeitrag pro Einwohner der Betrag von Fr. 7.92 belastet werden musste.

### Pro Juventute-Feriendorf Bosco della Bella

Zwischen Ponte Tresa und Luino liegen die originell und zweckmässig eingerichteten 6-, 7- oder 10-Betten-Häuser.

Spiel- und Sportplätze, Pingpongtische, Bocciabahnen, geheiztes und zur Hälfte gedecktes Schwimmbad, Gemeinschaftsraum

Geeignet für Heimverlegungen, Sonderschulwochen, Therapiewochen usw. in Familiengruppen. Nicht rollstuhlgängig.

Attraktive Vor- und Nachsaisonpreise, Spezialangebot im Mai.

Nähere Auskünfte:

Bosco della Bella, 6981 Ponte Cremenaga Tel. 091 73 13 66

### Embru Dienstleistungen

# tztei

Nehmen wir an, Sie bestellen heute unser neuestes Bett-Modell. Im Laufe der Zeit kann sich ein Bestandteil abnützen und muss ersetzt werden.

Dann erhalten Sie noch nach Jahren denselben Teil als ORIGINAL und nicht nur irgendeinen Ersatz. Selbstverständlich fachgerecht montiert.

Embru-Werke, Pflege- und Krankenmöbel

8630 Rüti ZH, Telefon 055/31 28 44 Telex 875 321

Auch in dieser Beziehung leisten wir keine halben Sachen.

S 2/85

Embru: ein Angebot, bei dem Produkt und Leistung stimmen, das seinen Preis wert ist.

## Günstige Auslaufmodelle

Wir verkaufen Stühle und Sessel, die wir in unserem Fabrikationsprogramm nicht weiterführen, einzeln ab Lager. Rasch Entschlossene können vielleicht noch eine Gruppen- oder Raumbestuhlung realisieren. Die Sitzmöbel sind sehr solid und beguem und besonders für Alters- und Pflegeheime geeignet.



INAUEN STUHL- UND TISCHFABRIK AG

9100 Herisau

Telefon 071 51 33 62